

# VOSSLOCHER SPORTVEREIN (VSV) e.V. SATZUNG

- A. Allgemeines
- B. Mitglieder
- C. Vereinsinterne Haftung
- D. Die Organe des Vereins
- E. Die Ausschüsse
- F. Der Beirat
- G. Schlussbestimmungen



## A. Allgemeines

### § 1

Der Verein führt den Namen „Vosslocher Sportverein e.V. (VSV)“. Die Gründung erfolgte am 13. Juni 1952. Eine Eintragung ins Vereinsregister erfolgte am 7. Dezember 1978. Die Eintragung ins Vereinsregister erfolgte nach Abstimmung durch die Mitgliederversammlung. Der Verein wird Mitglied der zuständigen Sportverbände. Sitz des Vereins ist Bokholt-Hanredder.

### § 2

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953, und zwar insbesondere durch Förderung des Volkssports. Zu diesem Zweck pflegt er hauptsächlich den Fußballsport, die Gymnastik, den Tischtennisport und das Kinderturnen. Die Aufnahme oder Aufgabe weiterer Sportarten kann nur mit Zustimmung der Mitgliederversammlung erfolgen. Der Verein macht sich weiterhin zur Aufgabe, die Tradition des „Vosslocher Sportvereins“ neu aufleben zu lassen.
2. Der Verein fördert durch besondere Veranstaltungen die freundschaftliche Geselligkeit seiner Mitglieder bzw. der Mitbürger.
3. Der Verein ist politisch und weltanschaulich neutral. Die Mitglieder dürfen weder bei sportlichen noch bei geselligen Veranstaltungen des Vereins für Parteien oder Konfessionen werben.

## B. Mitglieder

### § 3

1. Mitglied kann jede männliche oder weibliche Person werden, die einen guten Leumund hat und erwarten läßt, dass sie sich den Grundsätzen des § 2 entsprechend verhält.
2. Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Er muß eine ausdrückliche Anerkennung der Vereinssatzung enthalten. Bei Jugendlichen bedarf es der Zustimmung der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Antragsteller erhält einen schriftlichen Bescheid. Jedem Mitglied ist ein Exemplar der Satzung zuzustellen.



4. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und des gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

#### § 4

1. Der Mitgliederkreis gliedert sich auf in:
  - a) Ehrenmitglieder
  - b) ordentliche Mitglieder
  - c) jugendliche Mitglieder
2. Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt mit der Vollendung des 18. Lebensjahres; jedoch auf Antrag kann vom Vorstand den Auszubildenden der Beitrag als ordentliches Mitglied ermäßigt werden.
3. Den Wehrpflichtigen wird auf Antrag an den Vorstand für die Wehrdienstzeit der Beitrag erlassen. Sie bleiben jedoch weiter Mitglied des Vereins.

#### § 5

1. Jedes Mitglied gemäß § 4 Abs. 1 b) und c) hat dem Verein einen monatlichen Beitrag zu entrichten. Die Höhe des Betrages und einer eventuellen Aufnahmegebühr wird von der Mitgliederversammlung alljährlich den Verhältnissen entsprechend festgesetzt.
2. Der Vorstand hat das Recht, einzelnen Mitgliedern auf einen Antrag hin den Beitrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen.
3. Verursacht die Erhaltung und Zukunftssicherung des Vereins bzw. seiner Abteilungen einen besonderen Aufwand, so ist dieser durch zusätzliche Leistungen seiner Mitglieder zu decken. Die Höhe dieser Leistungen werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

#### § 6

1. Die Mitglieder gemäß § 4 Abs. 1 a) und b) haben auf den Versammlungen volles Stimm- und Wahlrecht.
2. In den Vorstand sind nur Mitglieder wählbar, die das 21. Lebensjahr vollendet haben.
3. In den Ehrenrat sind nur ordentliche Mitglieder wählbar, die das 30. Lebensjahr vollendet haben.



## § 7

1. Ehrenmitglieder können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt werden. Sie haben mit Ausnahme des § 5 Abs. 1 alle Pflichten und Rechte eines ordentlichen Mitgliedes.
2. Die Mitgliederversammlung kann einem ehemaligen 1. Vorsitzenden den Titel eines Ehrenvorsitzenden verleihen, wenn seine Persönlichkeit und sein Wirken im Rahmen der Vereinsgeschichte richtungsweisend und von überzeitlicher Bedeutung waren. Es kann jeweils nur einen Ehrenvorsitzenden geben.

## § 8

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod.

## § 9

1. Der Austritt aus dem Verein ist für die Mitglieder gem. § 4 Abs. 1 b) und c) nur zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären.
2. Mit dem Austritt erlöschen die aus der Mitgliedschaft erwachsenen Rechte.
3. Im Falle eines Wohnungswechsels (Ortswechsel) kann das Mitglied nach Prüfung durch den Vorstand jederzeit austreten.
4. In besonderen Fällen entscheidet der Vorstand über den Austritt. Beim Austritt von Jugendlichen muß die Einverständniserklärung der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters dem Vorstand vorliegen.

## § 10

1. Der Ausschluß eines Mitgliedes kann aufgrund einstimmigen Beschlusses des Vorstandes erfolgen, wenn
  - a) trotz Ermahnung gegen die satzungsmäßigen Pflichten verstoßen worden ist,
  - b) die finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger befristeter Aufforderung nicht erfüllt worden sind,
  - c) das öffentliche Ansehen des Vereins durch das allgemeine persönliche Verhalten eines Mitgliedes in empfindlichem Maße verletzt worden ist,
  - d) ein Mitglied sich trotz Ermahnung in mißgünstiger und beleidigender Weise den Anweisungen der im Verein ehrenamtlich tätigen Personen widersetzt und ihre Arbeit vorsätzlich behindert.
2. Der Beschluß wird dem betroffenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief zugestellt.
3. Gegen diesen Beschluß kann mit der schriftlichen Befürwortung von mindestens 10 ordentlichen Mitgliedern dem Vorstand gegenüber innerhalb von 4 Wochen



Einspruch erhoben werden. Anderenfalls wird der Beschluß nach Ablauf dieser Frist rechtskräftig.

4. Über den Einspruch gemäß § 10 Abs. 3 entscheidet endgültig der Ehrenrat aufgrund einstimmigen Beschlusses. Der Einspruch wird schriftlich beschieden.
5. Vor dem Ausschuß ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, seinen Austritt freiwillig zu erklären.

#### § 11

Mitglieder, die dem Geist der Sportlichkeit und der Kameradschaft zuwiderhandeln, können vom Vorstand für eine bestimmte Zeit von der Teilnahme an Wettkämpfen ausgeschlossen werden.

### C. Vereinsinterne Haftung

#### § 12

Der Verein kann von einem Mitglied über die zwingende Haftung des § 31, 831 BGB hinaus nicht für Körper- oder Sachschäden in Anspruch genommen werden, die während seiner Veranstaltung entstehen.

#### § 13

Jedes Mitglied haftet dem Verein, sofern es ihm vorsätzlich oder grob fahrlässig einen Vermögensnachteil zufügt.

### D. Die Organe

#### § 14

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Ehrenrat.

#### Die Mitgliederversammlung

#### § 15

1. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens einmal im laufenden Geschäftsjahr einzuberufen.
2. Das Geschäftsjahr stimmt mit dem Kalenderjahr überein. Erfüllungsort für alle gegenseitigen Ansprüche ist Elmshorn. Gerichtsstand ist ebenfalls Elmshorn.
3. Die Mitgliederversammlung hört den Rechenschaftsbericht des Vorstandes, Jugend- und Kassenwartes. Der Vortrag des Kassenwartes ist von den Rechnungsprüfern zu bestätigen. Nach dem Vortrag dieser Berichte wird durch Abstimmung der Versammlung den Vorstandsmitgliedern für das vergangene Geschäftsjahr Entlastung erteilt; diese genügt mit einfacher Mehrheit.



## § 16

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Sie muß mindestens 14 Tage vorher allen Mitgliedern schriftlich zugestellt werden und lt. Geschäftsordnung den Versammlungsablauf sowie die Tagesordnung enthalten.
2. Die Ankündigung erfolgt zusätzlich durch Aushang an den Nachrichtentafeln des Vereins sowie in der örtlichen Tagespresse.

## § 17

1. Die Anträge zur Beschlußfassung auf der Mitgliederversammlung sind dem Vorstand spätestens eine Woche vorher schriftlich einzureichen.
2. Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können nur dann zur Beratung und Abstimmung gelangen, wenn sie von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder als dringlich unterstützt werden. Über die Dringlichkeit ist ohne vorherige Aussprache zu entscheiden; jedoch ist dem Antragsteller Gelegenheit zur Begründung zu geben.

## § 18

Auf Beschluß des Vorstandes oder auf schriftlichen begründeten Antrag von mindestens 20 % der stimmberechtigten Mitglieder kann binnen zwei Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung aus besonderem Anlaß einberufen werden.

## § 19

1. Jede satzungsgemäß einberufene ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
2. Soweit nicht andere §§ dieser Satzung oder des BGB entgegenstehen, werden die Beschlüsse mit Stimmenmehrheit gefasst.
3. Die Abstimmungen erfolgen offen. Auf Vorschlag und Abstimmung der Versammlung kann jedoch eine schriftliche Abstimmung erfolgen.
4. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmenanzahl erhält. Wird diese Stimmenanzahl nicht erreicht, so erfolgt eine Stichwahl. Danach ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhalten hat.

## § 20

Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung muß ein vom 1. Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnendes Protokoll angefertigt werden.

## Der Vorstand

## § 21

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. und dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassenwart und dem Leiter des Jugendausschusses (Jugendwart).



2. Für das Verhältnis des Vorstandes zum Verein finden die Vorschriften der §§ 664 bis 670 BGB Anwendung.

#### § 22

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Vorstandsmitglieder verpflichten sich, ihr Amt beim Auslaufen oder Rücktritt während einer Wahlperiode bis zur Neuwahl kommissarisch weiter auszuüben.
3. Sollte ein gewählter Stellvertreter die von einem zurückgetretenen 1. Vorstandsmitglied übernommenen Rechte und Pflichten nicht wahrnehmen können, so steht dem Vorstand das Recht zu, einerseits beim Ausscheiden dieses Vorstandsmitgliedes seine kommissarische Verpflichtung auszusetzen und andererseits sich mit einer vom Vorstand zu bestimmenden Person für den Ausscheidenden bis zur Neuwahl zu ergänzen.

#### § 23

Der 1. Vorsitzende vollzieht die Geschäftsführung des Vorstandes. Er ist im Innenverhältnis an dessen Beschlüsse gebunden. Insbesondere für vermögensrechtliche Verpflichtungen des Vereins ist ein solcher zustimmender Beschluß erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

#### § 24

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende.
2. Bei Rechtsgeschäften im Werte bis zu DM 500,-- sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende allein vertretungsberechtigt.

#### § 25

1. Für die Ämter des Kassenwartes, des Jugendwartes und des Schriftführers werden ebenfalls für 3 Jahre Stellvertreter gewählt. Die Stellvertreter treten sofort mit allen Rechten und Pflichten in Funktion, wenn einer der ausübenden Personen nicht mehr zur Verfügung steht.
2. Die Stellvertreter nehmen im Falle der Verhinderung des Vertretenen dessen Stimmrecht auf den Vorstandssitzungen wahr. Sie gehören nicht zum Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

#### § 26

Der Schriftführer hat die Protokolle der Mitgliederversammlungen und der Vorstandssitzungen aufzunehmen und auf Verlangen der nächsten Versammlung vorzutragen bzw. auszuhändigen. Er erledigt im Auftrage des Vorstandes den Schriftwechsel des Vereins. Dieser kann aber in besonderen Fällen von den Vorstandsmitgliedern selbst wahrgenommen werden.



## § 27

1. Der Kassenwart verwaltet das Vermögen des Vereins mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns. Alle Barzahlungen des Vereins sind ausschließlich an ihn zu richten. Alle Konten sowie Barbewegungen des Vereins, die vom Vorstand zu bestimmen sind, sind vom 1. oder 2. Vorsitzenden gegenzuzeichnen. Er ist verpflichtet, eine Kartei zu führen, woraus eine Kassen- und Mitgliederbewegung ersichtlich wird.
2. Alljährlich werden von der Hauptversammlung zwei Rechnungsprüfer gewählt. Sie dürfen dem Vorstand des laufenden und des vorhergehenden Jahres nicht angehören und müssen das 21. Lebensjahr vollendet haben. Eine Wiederwahl ist nur im Abstand von 2 Jahren zulässig.
3. Der Kassenwart ist den beiden Rechnungsprüfern gegenüber jederzeit verpflichtet, eine Prüfung der Buchführung zu gestatten.

## § 28

1. Die Sitzungen werden vom 1. Vorsitzenden einberufen. Er ist zur Einberufung verpflichtet, wenn die Mehrzahl der Mitglieder des Vorstandes es verlangen.
2. Der Vorstand ist auf seinen Sitzungen nur beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend oder vertreten sind.
3. Soweit nicht anders bestimmt ist, werden die Entscheidungen mit Stimmenmehrheit gefällt. Die Verhandlungen sind vertraulich.

## Die Jugendordnung

## § 29

1. Der Jugendwart vertritt im Vorstand die Interessen des Jugendausschusses sowie sämtlicher jugendlicher Mitglieder. Er besitzt im Vorstand volles Stimmrecht.
2. Der Jugendausschuß muß aus mindestens 7 Mitgliedern bestehen. Ausgenommen vom Leiter des Jugendausschusses (Jugendwart), sollte das Alter der Ausschußmitglieder mindestens 16 Jahre betragen, aber 25 Jahre nicht überschreiten.
3. Das Stimmrecht im Jugendbereich ist nur Mitgliedern ab 14 Jahren gestattet. Bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sollte eine Einwilligung der Eltern bzw. des Erziehungsberechtigten zur Übernahme einer Funktion im Jugendbereich des Vereins dem Vorstand vorliegen.
4. Es muß gewährleistet sein, daß eine Jugendgemeinschaft innerhalb des Vereins unter Berücksichtigung eines Grundkonzeptes ihr Jugendleben nach einer eigenen Jugendordnung gestalten kann.



## Der Ehrenrat

### § 30

1. Der Ehrenrat besteht aus drei Mitgliedern und wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Ein weiteres Mitglied (Ersatzmann) steht im Bedarfsfalle zur Verfügung, falls ein Ehrenratsmitglied ausfällt.
2. Er tritt neben seinen Aufgaben gemäß § 10 Abs. 4 in Tätigkeit, sobald der Vorstand oder ein Mitglied ihn um Rat oder Vermittlung bittet.
3. Er hat das Recht, Geldbußen anzuordnen und kann beim Vorstand den Ausschluß von Mitgliedern beantragen.
4. Mit Ausnahme des § 10 Abs. 4 entscheidet der Ehrenrat mit Stimmenmehrheit.

## E. Die Ausschüsse

### § 31

1. Die Mitgliederversammlung kann für besondere Aufgaben Fachausschüsse bilden.
2. Die Leiter der Ausschüsse sind verfassungsmäßige Vertreter des Vereins i.s.d. §§ 30, 31 BGB. Sie werden von der Mitgliederversammlung für 1 Jahr gewählt.
3. Die Leiter der Ausschüsse schlagen die übrigen Ausschußmitglieder dem Vorstand zur Zustimmung vor. Bei Beschlüssen der Ausschüsse bestimmt die Entscheidung der Leiter. Die Leiter der Ausschüsse sind jedoch an Weisungen des Vorstandes gebunden.

### § 32

Die Vertreter eines besonderen Aufgabenbereiches, für den kein Ausschuß gebildet ist (Platzwart, etc.), haben die gleiche rechtliche Stellung wie der Leiter eines Ausschusses.

## F. Der Beirat

### § 33

1. Die stellvertretenden Vorstandsmitglieder, die Leiter der Ausschüsse, der Ehrenvorsitzende treten als Beirat möglichst vierteljährlich mit dem Vorstand in einer Versammlung zusammen, sofern der Vorstand es für erforderlich hält.
2. Dieser Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand über aktuelle Fragen und Themen aus dem Vereinsgeschehen zu unterrichten und ihn bei seinen Maßnahmen zu beraten.



## G. Schlussbestimmungen

### § 34

Diese Satzung kann nur geändert werden, wenn mindestens zwei Drittel der auf einer Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.

### § 35

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine zu diesem Zwecke gemäß § 17 einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung. Einem entsprechenden Antrag wird stattgegeben, wenn mindestens zwei Drittel aller eingetragenen, stimmberechtigten Mitglieder ihn befürworten.
2. Über die Namensänderung des Vereins entscheidet eine zu diesem Zwecke gemäß § 17 einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung. Einem entsprechenden Antrag wird stattgegeben, wenn mindestens zwei Drittel aller eingetragenen, stimmberechtigten Mitglieder ihn befürworten.

### § 36

1. Wird die Auflösung des Vereins beschlossen, so obliegt dem Vorstand die Liquidation.
2. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts in der Gemeinde Bokholt-Hanredder.

### § 37

Für die in dieser Satzung nicht geregelten Fragen nachgiebigen Rechts gelten die Zweifelsfragenregelungen des BGB.

### § 38

Die Satzung tritt mit dem heutigen Tage in Kraft.

Bokholt-Hanredder, den 06. März 1980